

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1985	Herausgegeben zu Saarbrücken, 31. Oktober	Nr. 44
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte

Seite

Siebte Verordnung über den Erlaß des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das Chemische Untersuchungsaamt für das Saarland. Vom 19. September 1985 1017

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Zulassung eines Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 42 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (LMBG vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445). Vom 16. Oktober 1985 1023

Bekanntmachung betreffend die Vertretung des Saarlandes in Rechtsgeschäften, die Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben. Vom 24. September 1985 1023

Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 1985 und für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1985 1024

Bekanntmachung über die Vertretung des Saarlandes beim rechtsgeschäftlichen Grundstücksverkehr. Vom 19. September 1985 1025

Verordnung über das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 269/2 in Flur 9 der Gemarkung Mainzweiler. Vom 14. Dezember 1984 1025

Verordnung über das Naturdenkmal „Birnbaum“ auf den Parzellen Nr. 619/4 und 620/4 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler. Vom 14. Dezember 1984 1026

Verordnung über das Naturdenkmal „Rosselsprung“ in der Mittelstadt Völklingen — Stadtteil Ludweiler. Vom 25. September 1985 1027

III. Amtliche Bekanntmachungen

1028

I. Amtliche Texte

310 Siebte Verordnung
über den Erlaß des Besonderen Gebührenverzeichnisses für das
Chemische Untersuchungsaamt für das Saarland

cher Vorschriften werden Gebühren nach dem anliegenden
Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

Vom 19. September 1985

§ 2

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534), verordnet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Für Verrichtungen, die in dem anliegenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in dem Verzeichnis bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.

§ 1

Für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Chemischen Untersuchungsaamtes für das Saarland auf Grund lebensmittelrechtlicher, arzneimittelrechtlicher und futtermittelrechtli-

§ 3

Für Verrichtungen, die nicht nach § 2 mit anderen in dem Verzeichnis aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand zu berechnen.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

320 **Bekanntmachung
über die Vertretung des Saarlandes beim rechtsgeschäftlichen
Grundstücksverkehr**

Vom 19. September 1985

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 739 über die Vertretung des Saarlandes vom 15. November 1960 (Amtsbl. S. 920) übertrage ich

- a) dem Vorstand des Staatlichen Straßenbauamtes
- b) dem Vorstand des Staatlichen Straßen-Neubauamtes
- c) dem Vorstand des Landesamtes für Umweltschutz

die Befugnis, jeweils in ihrem Aufgabenbereich das Saarland in allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zum Gegenstand haben und der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, Verträge über einen Erwerb oder eine Veräußerung von Grundstücken oder eine sonstige Verfügung über Grundstücke abzuschließen, Auflassungserklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben sowie die Umschreibung von Grundstücken im Grundbuch und die Eintragung oder Löschung von dinglichen Rechten an Grundstücken zu bewilligen und zu beantragen.

Gleichzeitig ermächtige ich die genannten Amtsvorstände, im Einzelfall nicht nur den Bediensteten des eigenen Amtes, sondern auch den Bediensteten der beiden anderen oben aufgeführten Ämter Untervollmacht zu erteilen.

Die Bekanntmachung vom 19. August 1980 (Amtsbl. S. 868) ist damit gegenstandslos.

Saarbrücken, den 19. September 1985

Der Minister für Umwelt

Jo Leinen

303 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 269/2 in
Flur 9 der Gemarkung Mainzweiler**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Eiche“ auf der Parzelle Nr. 269/2 in Flur 9 der Gemarkung Mainzweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal „Eiche“ auf der Parzelle 269/2 in Flur 9 der Gemarkung Mainzweiler nimmt die Fläche von 120 m² ein, ist etwa 160 Jahre alt und besitzt eine Höhe von 15 m.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

- I. im Norden durch die Parzelle 270,

2. im Westen durch die Parzelle 269/3,
3. im Süden durch die Parzelle 265/5,
4. im Osten durch die Parzelle 266/3.

Eigentümer des Grundstückes sind Rüdiger Spiegel, 6682 Ottweiler-Mainzweiler, Gänzenbrunnenstraße 31, und Georg Spiegel, 6682 Ottweiler-Mainzweiler, Gänzenbrunnenstraße 35.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen – Untere Naturschutzbehörde – in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.
8. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit dieses Verbot unter § 2 (4) dieser Verordnung fällt.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 2. die im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß das Einbringen von Dünger und Einsatz von Pestiziden unterbleibt;
 3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege;
 4. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden (z. B. Anbringen von Stützen, baumchirurgische Maßnahmen u. a.);
 5. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Beseitigung von Beeinträchtigungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

**Der Landrat
des Landkreises Neunkirchen**

Untere Naturschutzbehörde

In Vertretung

Hock

304 **Verordnung
über das Naturdenkmal „Birnbaum“ auf den Parzellen Nr.
619/4 und 620/4 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt S. 148) wird durch den Landrat des Landkreises Neunkirchen in Ottweiler – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete natürliche Bestandteil der Landschaft wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeich-

nung „Birnbaum“ auf den Parzellen Nr. 619/4 und 620/4 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturdenkmal nimmt die Fläche von 200 m² ein, ist etwa 150 Jahre alt und besitzt eine Höhe von etwa 20 m. Es steht auf den Parzellen Nr. 619/4 und 620/4 in Flur 7 der Gemarkung Mainzweiler.

(2) Das Naturdenkmal wird wie folgt umgrenzt:

Eigentümer des Grundstückes ist die Erbengemeinschaft Elfriede Thieme, 6682 Ottweiler-Mainzweiler, Hauptstraße 7, und Walter Volz, 6682 Ottweiler-Mainzweiler, Hauptstraße 9.

(3) Das Naturdenkmal ist in einer Katasterkarte M. 1 : 1 250 und in einer Übersichtskarte M. 1 : 10 000 durch ein rotes Kreuz dargestellt.

Die beiden Karten werden beim Landrat des Landkreises Neunkirchen – Untere Naturschutzbehörde – in Ottweiler archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen – Oberste Naturschutzbehörde –, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken.

Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturdenkmal wird durch geeignetes Aufstellen oder zweckmäßiges Anbringen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Bewahrung und Pflege eines urwüchsigen und die dortige Landschaft prägenden Landschaftsbestandteiles, der auf Grund seiner Einmaligkeit und geschichtsträchtigen Vergangenheit der anschauenden Bewunderung kommender Generationen erhalten werden muß.

§ 4

Verbote

(1) Verboten sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Das unrechtmäßige Betreten oder Besteigen.
3. Das Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln u. ä.
4. Feuer anzulegen oder Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Bodenbestandteile oder ähnliches zu lagern oder Düngemittel oder andere Stoffe einzubringen, oder die Gestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
5. Das Anbringen von Drainagen zum Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzwerfen.
7. Die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Pestiziden o. a.

gen Geländeaufschlusses, der wegen seiner Seltenheit und Eigenart auch aus landeskundlichen Gesichtspunkten erhalten bleiben soll.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem Naturdenkmal und der zu seiner Sicherung mitgeschützten unmittelbaren Umgebung Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner unmittelbaren Umgebung führen können; hierzu zählen insbesondere Aufschüttungen und Abgrabungen.

(2) Zur Vermeidung der in Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen sämtliche Maßnahmen oder Handlungen, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

(3) Im übrigen kann von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

(4) Unberührt von dieser Vorschrift bleiben bergbaulich bedingte Bodenbewegungen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderung der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderung der Parzelle, auf der das Naturdenkmal liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzugeben.

(2) Die Eigentümer und Besitzer haben bekannt gewordene Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzugeben.

§ 6

Schutz- und Pflegebestimmungen

(1) Schutz und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Befestigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem Naturdenkmal und im Bereich der mitgeschützten Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Maßnahmen oder Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

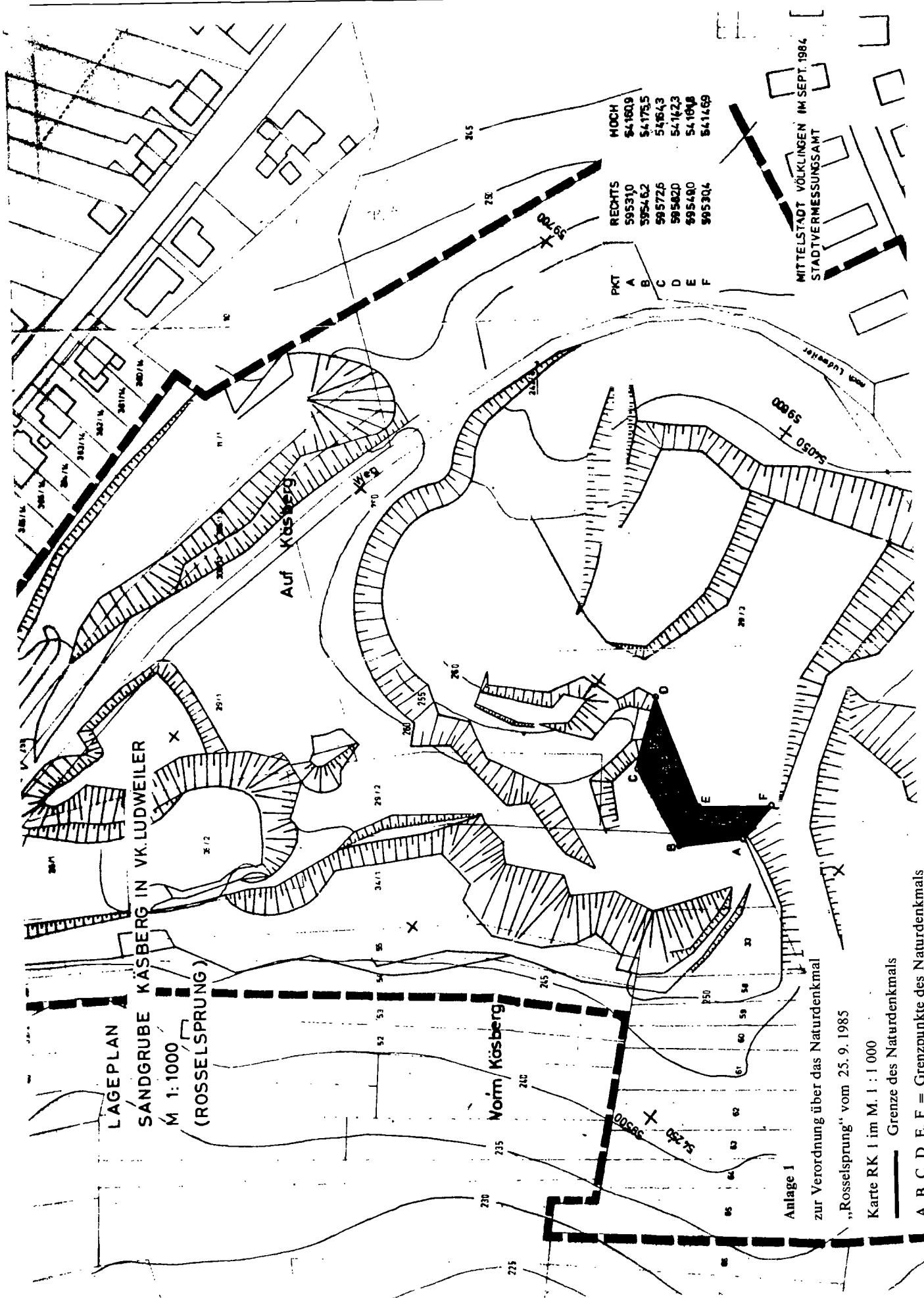
Saarbrücken, den 25. September 1985

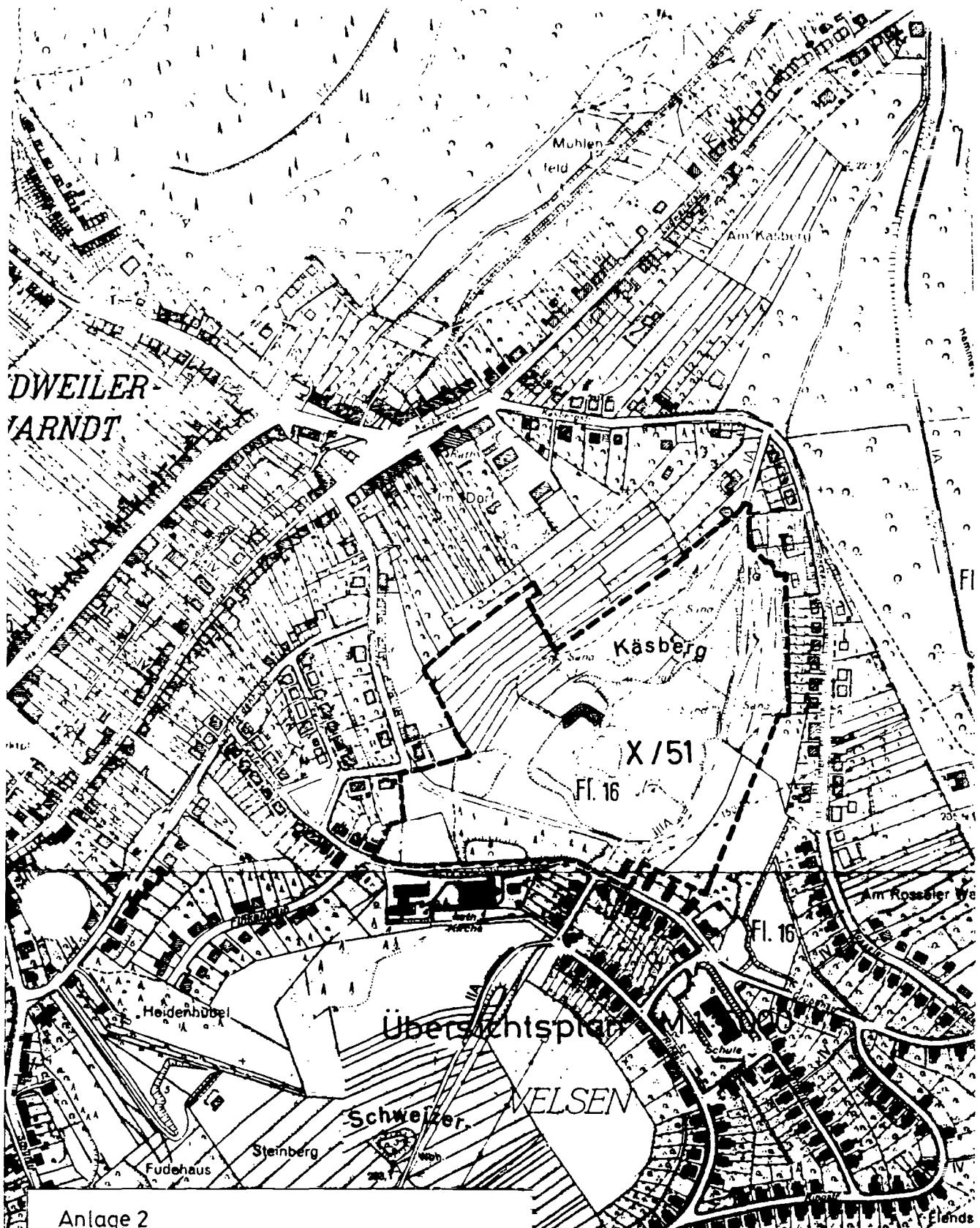
**Der Stadtverbandspräsident
des Stadtverbandes Saarbrücken**

**— Untere Naturschutzbehörde —
In Vertretung**

Triem

Erster Stadtverbandsbeigeordneter





Anlage 2

zur Verordnung über das Naturdenkmal

"Rosselsprung" vom 25. 9. 1985

Deutsche Grundkarte DGK 5 im M. 1:5000